

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGBB) – Gleitschirm-Tandemflüge

des/der Pilot:in / Partnerunternehmens: Fredegar Tommek

Anschrift: Am Goldbach 6, 87538 Obermaiselstein

Stand: Februar 2026

§ 1 Rolle von Hoch Hinaus / Vertragsverhältnis

1. Hoch Hinaus Tandemflüge (Marius Wigge, Rohrmooser Straße 20, 87561 Oberstdorf) tritt ausschließlich als Vermittler auf.
2. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem/der oben genannten Pilot:in (Luftfrachtführer:in) und dem/der Passagier:in zustande.
3. Diese AGBB regeln die Durchführung der Beförderung zwischen Pilot:in und Passagier:in. Ergänzend gelten die Beförderungsbedingungen (Gleitschirm-Tandemflug) („Beförderungsvertrag“), die vor dem Flug von Pilot:in und Passagier:in unterzeichnet werden.
4. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

(1) Individualabreden (z. B. schriftliche Preis-/Leistungsvereinbarung) → (2) unterschriebener Beförderungsvertrag → (3) diese AGBB.

§ 2 Vertragsabschluss / Buchung / Leistungsumfang

1. Die Buchung kann durch Hoch Hinaus als Vermittler oder direkt mit der Pilot:in erfolgen (z. B. Onlinebuchung, Gutschein, Terminvereinbarung).
 2. Mit Buchung/Terminbestätigung und spätestens mit Antritt des Fluges erkennt der/die Passagier:in diese AGBB sowie den Beförderungsvertrag an.
 3. Leistungsumfang (z. B. Fluggebiet, Flugzeitspanne, Zusatzleistungen wie Foto/Video, Bergbahn) ergibt sich aus der jeweiligen Buchung bzw. Vereinbarung.
-

§ 3 Preise / Zahlung / Gutscheine

1. Die Vergütung entspricht der gebuchten Leistung (z. B. Gutschein/Onlinebuchung/individuelle Vereinbarung).
 2. Zahlungsmodalität:
 - Bei Gutscheinbuchungen gilt der Gutschein als Zahlungsmittel; ggf. sind Zusatzleistungen oder Upgrades vor Ort zu begleichen.
 - Upgrades (z. B. Wechsel auf eine höherwertige Flugvariante) können nach Verfügbarkeit und Absprache gegen Zuzahlung erfolgen.
 3. Gutscheine von Drittanbietern/Vermittlern werden nur akzeptiert, sofern dies vorher ausdrücklich bestätigt wurde.
-

§ 4 Bergbahn / Anreise / Zusatzkosten

1. Anreise und ggf. Kosten für Bergbahnen, Parken oder sonstige lokale Gebühren trägt grundsätzlich der/die Passagier:in, sofern nicht ausdrücklich im Angebot enthalten.
 2. Die Beförderungsbedingungen der Bergbahnen sind einzuhalten.
 3. Wenn im Angebot bestimmte Leistungen enthalten sind (z. B. Bergbahnticket bei bestimmten Flugtypen), ergibt sich das aus der jeweiligen Produktbeschreibung/Bestellung.
-

§ 5 Terminabstimmung / Verspätung / Nichterscheinen (No-Show)

1. Termine werden kurzfristig in Abhängigkeit geeigneter Wetter- und Sicherheitsbedingungen abgestimmt.
 2. Verspätungen können die Durchführung gefährden. Bei erheblicher Verspätung kann die Pilot:in die Beförderung ablehnen, wenn dadurch Sicherheit, Organisation oder nachfolgende Termine beeinträchtigt werden.
 3. Erscheint der/die Passagier:in nicht oder ist nicht flugtauglich bzw. verstößt gegen wesentliche Pflichten (siehe § 7), kann die Pilot:in die Beförderung ablehnen. Etwaige Folgen (z. B. Vergütungsanspruch/Erstattungsanspruch) richten sich nach der zugrunde liegenden Buchung/Vereinbarung sowie dem unterschriebenen Beförderungsvertrag.
-

§ 6 Durchführung / Wetter / Sicherheitsentscheidung

1. Der Tandemflug findet ausschließlich statt, wenn die Pilot:in ihn nach pflichtgemäßem Ermessen als sicher durchführbar einschätzt.
 2. Die Pilot:in darf Startplatz, Zeitpunkt, Flugroute, Flugzeit anpassen oder den Flug unterbrechen/abbrechen, wenn meteorologische, sicherheitsrelevante, rechtliche oder organisatorische Gründe dies erfordern.
 3. Maßgeblich ist die fachliche ex-ante-Einschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung. Eine spätere Bewertung begründet grundsätzlich keine Ansprüche, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 4. Aus Terminverschiebung oder Ausfall entstehen grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen (z. B. Anreise/Unterkunft/Urlaub), soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.
-

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen / Pflichten der Passagier:innen

1. Der/die Passagier:in erklärt, körperlich, geistig und seelisch in der Lage zu sein, an einem Tandemflug teilzunehmen, insbesondere keine Erkrankungen zu haben, die die Flugtauglichkeit einschränken (z. B. Herz-/Kreislauf, Gleichgewicht, neurologische Erkrankungen, chronische Einschränkungen, akute Verletzungen).
2. Bei Unklarheiten besteht die Verpflichtung, die Tauglichkeit ärztlich abzuklären und die Pilot:in vorab zu informieren.
3. Der/die Passagier:in muss die theoretische Einweisung verstehen. Wenn Einweisung nicht erfolgt oder nicht verstanden wird, ist der Flug abzusagen.
4. Kein Flug bei Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.
5. Kleidung: wetter- und windfest, robust; feste Schuhe möglichst über den Knöchel; ggf. Handschuhe.
6. Die Pilot:in stellt die gesetzlich erforderliche Ausrüstung (Helm/Gurtzeug).
7. Den Anweisungen der Pilot:in ist unbedingt und sofort Folge zu leisten; insbesondere beim Start-/Landelauf. Bei grober Nichtbefolgung kann die Pilot:in den/die Passagier:in vom Flugbetrieb ausschließen; in diesem Fall kann der Anspruch auf Beförderung und Erstattung entfallen (siehe Beförderungsvertrag).

8. Gewicht/Größe: Die Teilnahme ist grundsätzlich nach vorheriger Absprache möglich und kann von sicherheitsrelevanten Faktoren (u. a. Wind-/Wetterlage, Start-/Landeplatzbedingungen, Ausrüstung) abhängen. Die Pilot:in entscheidet im Einzelfall.
 9. Minderjährige dürfen nur mit Zustimmung/Unterschrift der gesetzlichen Vertretung teilnehmen (siehe § 10).
-

§ 8 Haftung / Versicherung

1. Der/die Passagier:in nimmt zur Kenntnis, dass Gleitschirm-Tandemflüge mit erhöhten Risiken verbunden sind.
2. Die Haftung der Pilot:in beginnt mit dem Verbinden von Passagier:in und Fluggerät zum Start und endet mit dem Lösen der Verbindung nach der Landung.
3. Für Schäden, die durch Nichtbefolgung von Anweisungen oder durch eigenes Fehlverhalten des/der Passagier:in entstehen, haftet der/die Passagier:in im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Pilot:in haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
5. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Luftverkehrsrechts (insbesondere LuftVG). Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 8.1 Gesetzliche Haftung für Personenschäden (LuftVG § 45)

Es gilt die gesetzliche Haftung nach § 45 LuftVG, insbesondere die dort geregelten Haftungsvoraussetzungen und ggf. Haftungsbegrenzungen.

§ 8.2 Gepäck/Sachschäden an mitgeführten Gegenständen

Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführten Sachen („Reisegepäck“) gilt die gesetzliche Haftung nach LuftVG (insbesondere § 47 LuftVG) bis zu den dort vorgesehenen Höchstbeträgen, soweit nicht Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingendes Recht abweicht.

§ 9 Foto/Video (sofern gebucht)

1. Foto-/Video-Leistungen erfolgen nach dem im Angebot beschriebenen Umfang.
 2. Technische Ausfälle (z. B. Speicherkarte/GoPro-Fehler) können trotz Sorgfalt nicht vollständig ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird eine angemessene Lösung vereinbart (z. B. Erstattung des Foto-/Video-Anteils), soweit gesetzlich zulässig.
 3. Datenschutz/Einwilligungen zur Veröffentlichung erfolgen gesondert (z. B. Freigabeformular/Datenschutzhinweise).
-

§ 10 Minderjährige

Bei minderjährigen Passagier:innen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten / der gesetzlichen Vertretung erforderlich; Details ergeben sich aus dem Beförderungsvertrag und den Vorgaben von Hoch hinaus.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand/Erfüllungsort: Sitz der Pilot:in, soweit zulässig.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. An die Stelle tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.